

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates Über die Schulpersonalräte an alle Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Fragen der Arbeitszeit von Lehrkräften, welche in der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt (ArbZVO Lehr) geregelt werden, sind wir als Lehrerhauptpersonalrat leider nicht mitbestimmungspflichtig. Trotz der von uns geäußerten Bedenken hinsichtlich der Belastung der Lehrkräfte wurde die sogenannte Vorgriffsstunde als zusätzliche verpflichtende Unterrichtsstunde in die Arbeitszeitverordnung aufgenommen.

Die häufigsten Fragen zur Umsetzung dieser Maßnahme versuchen wir in dieser INFO zu beantworten:

Wer ist von der Verpflichtung zur Vorgriffsstunde ausgenommen?

- Lehrkräfte, die eine Altersermäßigung erhalten
- schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem GdB von mindestens 50%
- schwangere oder stillende Lehrkräfte
- Lehrkräfte mit dauerhaft oder vorübergehender eingeschränkter Dienstfähigkeit
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (auch berufsbegleitend)
- Lehrkräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, z.B. Vertretungslehrkräfte oder Seiteneinsteigende, deren Verträge noch nicht entfristet sind.

Nicht ausgenommen sind alle übrigen Lehrkräfte. Dazu gehören auch Lehrkräfte mit genehmigten Teilzeitvereinbarungen, Fach- und Fachpraxislehrkräfte oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Seiteneinstieg.

Wie kann ich meine Vorgriffsstunden ausgleichen?

Die Vorgriffsstunden eines Schuljahres werden einem Ausgleichskonto zugeführt, wenn nicht bis zum 31. Mai für das kommende Schuljahr ein Antrag auf monatliche Auszahlung bei der Schulleitung eingereicht wird. Die Auszahlung, der im jetzt laufenden Schuljahr erteilten Vorgriffsstunden, wird ebenfalls noch bis zum 31. Mai 2023 beantragt. Die Vergütung erfolgt wie bei den Zusatzstunden im realen Wert einer Unterrichtsstunde.

Warum muss im Stundenplan die Vorgriffsstunde extra ausgewiesen werden?

Für das Ausgleichskonto oder für die Auszahlung der Vorgriffsstunde zählt diese nur, wenn sie tatsächlich unterrichtet wird. Kann die gekennzeichnete Vorgriffsstunde, z.B. aufgrund von Feiertagen oder Abwesenheit der Klasse nicht gehalten werden, wird keine Vorgriffsstunde gezählt. Das Verfahren an Tagen mit ganztägig geänderter

Unterrichtsorganisation (z.B. Sportfest) ist nach Auskunft des Bildungsministeriums noch nicht geklärt. In den Ferien entstehen ebenfalls keine Vorgriffsstunden. Pro Schuljahr kann man daher, je nach Anzahl der Schulwochen, auf maximal ca. 40 Vorgriffsstunden kommen.

Kann ich als Teilzeitlehrkraft meine Teilzeitstunden anpassen?

Ja, bestehende Anträge aus familiären Gründen (Kind(er) unter 18 Jahren) oder nach Pflegezeit- bzw. Familienpflegezeitgesetz können angepasst werden. Dabei wird es zu finanziellen Einbußen kommen, da nur tatsächlich gehaltene Vorgriffsstunden angerechnet werden (siehe vorherige Frage).

Warum werden verbeamtete und angestellte Lehrkräfte in den ersten sechs Wochen bei Krankheit unterschiedlich behandelt?

Ja. Aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes werden bei angestellten Lehrkräften im Krankheitsfall in den ersten sechs Wochen die Vorgriffsstunden gutgeschrieben bzw. bezahlt. In den für Beamt*innen geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt gibt es nach Auffassung des Bildungsministeriums keine dementsprechende Regelung. Die Vorgriffstunde wird hier im Krankheitsfall nicht bezahlt. Diese Auffassung konnte bisher rechtlich nicht überprüft werden.

Wird die Vorgriffstunde gezählt, wenn man aufgrund der Erkrankung des Kindes diese nicht halten kann?

Sowohl bei verbeamteten als auch bei tarifbeschäftigten Lehrkräften wird die Vorgriffstunde dann nicht gezählt, da die Lehrkraft in diesem Fall freigestellt ist oder Sonderurlaub erhält.

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz
Vorsitzende

Sie erreichen uns:

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für
Bildung
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3620
mb-lhprgst@sachsen-anhalt.de

Hauptschwerbehindertenvertretung für das
Landespersonal an öffentlichen Schulen
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3630
karin.mantel@sachsen-anhalt.de